

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0510/2020

Abteilung: Finanzen, Controlling,
Strategische Steuerung

Bearbeiter/in: Elmar Weiler

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei
Investitionskosten: nein ja
Drittmittel: nein ja
Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja
Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja
Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Produkt: 28100.0960003.2311
Betrag: 100.000 €
Betrag:
Betrag: nicht bekannt
Fundstelle:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	19.11.2020	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Investiver Finanzhaushalt 2020; überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO bei HHSt. 28100.0960003-2311 – Anlagen im Bau für Baumaßnahmen – (Kinder- und Jugendtheater)

Beschlussempfehlung

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO in Höhe von 100.000 € bei HHSt. 28100.0960003-2311 – Anlagen im Bau für Baumaßnahmen – (Kinder- und Jugendtheater).

Begründung:

Im Rahmen der Generalsanierung des Kinder- und Jugendtheaters verteuert sich die Maßnahmen aufgrund umfangreicher Auflagen im Bereich Denkmalschutz und Brandschutz sowie Massenmehrungen und zusätzlichen Arbeiten bei einigen Gewerken. Um alle Aufträge zu erteilen werden zusätzliche 100.000 € benötigt. Diese Mittel sind überplanmäßig bereit zu stellen. Die Gesamtkosten für die Generalsanierung des Kinder- und Jugendtheaters liegen rd. 1,9 Mio. Euro.

Die Generalsanierung läuft über das KI 3.0, Kap. 1 Programm und ist mit 1,2 Mio. Euro bei einer 90% Förderung angesetzt. Die Möglichkeit, ob die Förderung erhöht werden kann wird derzeit geprüft.

Die Deckung der o. g. überplanmäßigen Auszahlungen erfolgt durch weniger Auszahlungen in Höhe von 100.000 € beim Ermächtigungsvortrag der HHSt. 36120.0960003.9104 - Anlagen im Bau für Baumaßnahmen; Frischküchen in Kindertagesstätten, da sich die Maßnahmen verschieben. Eine zusätzliche Belastung des Finanzhaushaltes besteht nicht.

Mit Verfügung vom 04.08.2020 wurden bereits überplanmäßige Mittel i.H.v. 45.000 € bereitgestellt. Da der überplanmäßige Bedarf somit mehr als 50.000 € beträgt, ist nach § 9 der Haushaltssatzung 2020 und im Vorbericht unter Ziffer 1.1 Gesetzliche Grundlagen Absatz Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben.

Wir bitten um Zustimmung und Beschlussfassung.